



8 / 2022

Anzeiger

der Universität der Künste Berlin

vom 25. April 2022

Inhalt

Seite

Studentische Selbstverwaltung - Wahlordnung

Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der UdK Berlin

2 - 7

Studentische Selbstverwaltung - Studierendenschaft

Satzung der Studierendenschaft der Universität der Künste Berlin

8 - 13

Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der UdK Berlin

vom 16. Februar 2022

Aufgrund von § 19 Abs. 3, Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat das Studierendenparlament der Universität der Künste Berlin am 16. Februar 2022 folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament der Universität der Künste (UdK) Berlin.
- (2) Daneben gelten die Bestimmungen der Verordnung zu den Hochschul-Wahlgrundsätzen und der Wahlordnung der UdK Berlin in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, sofern die Satzung der Studierendenschaft der UdK Berlin oder diese Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 Abs. 1 werden nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO durchgeführt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, findet insofern eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der Mehrheitswahl hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung (Kumulierung) ist unzulässig. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn bei einer Listenwahl nur ein Mandat zu vergeben ist oder wenn nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird.
- (3) Im Falle der Listenverbindung werden die Stimmzahlen für die verbundenen Listen zusammengezählt. Nach Ermittlung der auf die verbundenen Listen entfallenden Gesamtsitzzahl wird diese nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) einzeln auf die vorhandenen Listen verteilt. Danach wird die Zahl der auf die Listen entfallenden Stimmen mit der Gesamtzahl der Sitze multipliziert; das Produkt wird sodann durch die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen dividiert.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Bei den Wahlen zum Studierendenparlament besitzen alle ordentlich an der UdK Berlin eingeschriebenen Studierenden, die ihre Semesterbeiträge an der UdK Berlin entrichten und somit ihre Erstmitgliedschaft an der UdK Berlin ausüben, das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Sofern nicht der Zentrale Wahlvorstand der UdK Berlin die Funktion des Wahlvorstandes für die Wahl zum Studierendenparlament übernimmt, setzt das Studierendenparlament einen Wahlvorstand ein, der aus 3 Mitgliedern besteht, die nicht selbst Kandidierende für die Wahl zum Studierendenparlament sein dürfen.
- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet über Einsprüche und Wahlanfechtungen und hat für Wahlen betreffende Angelegenheiten Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament. Er hat sein Handeln so auszurichten, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird.
- (3) Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich, soweit sie nicht schützenswerte Daten von Personen behandeln.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes des Wahlvorstandes.
- (5) Der Wahlvorstand kann im Rahmen dieser Ordnung Richtlinien für die Wahlen im Zeitraum seiner Amtszeit erlassen.
- (6) Der Wahlvorstand leitet die Wahl und setzt Wahlhelfenden ein.
- (7) Der Wahlvorstand ist für das Bewerben der Wahl zuständig und soll hierfür Aushänge in den Gebäuden der UdK, die AStA-Website, Rundmails an alle Studierenden sowie die Kanäle des AStA in den Sozialen Medien nutzen.
- (8) Die Amtszeit des Wahlvorstands endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Bewerber*innen müssen gemäß § 3 wahlberechtigt sein. Die Wahlvorschläge für die Hochschullisten müssen mindestens drei Bewerber*innen umfassen. Ersatzbewerber*innen werden nicht benannt. Jede Hochschulliste erhält als Kennzeichnung lediglich ihre ausgeloste Listennummer. Listenverbindungen sind kenntlich zu machen. Einzelbewerbungen werden zu einer Liste zusammengefasst.
- (2) Wahlvorschläge sind auf dem vom Wahlvorstand herausgegebenen Formblatt beim Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen den Namen, das Studienfach, die Matrikelnummer, die Adresse, die Email-Adresse und die Telefonnummer des*der Bewerber*in oder aller Bewerber*innen einer Liste enthalten und sind von dieser, diesem oder diesen zu unterzeichnen.
- (3) Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor der Wahl beim Wahlvorstand einzureichen.

§ 6 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 5 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, werden nicht zugelassen.
- (2) Der Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.
- (3) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der zuständige Wahlvorstand.

§ 7 Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt eine alphabetisch gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) auf. Es enthält Namen und Matrikelnummer der Studierenden.

- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann drei Wochen vor der Wahl für eine Woche eingesehen werden. Ein*e Wahlberechtigte*r kann während der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der*die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnis vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom Wahlvorstand 10 Tage vor Beginn der Wahl geschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 8 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl zum Studierendenparlament erfolgt entweder als Urnenwahl oder als elektronische Wahl nach § 17. Im Falle einer Urnenwahl soll die Auswahl der Wahlorte eine möglichst hohe Wahlbeteiligung sicherstellen. Die Möglichkeit der Briefwahl durch einzelne Wahlberechtigte ist in jedem Fall vorzusehen.
- (2) Der Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Wahl bekannt. Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen über die Kommunikationskanäle gemäß § 4 Abs. 7.
- (3) Die Wahlbekanntmachung enthält Angaben über Gegenstand und Art der Wahl sowie über
 1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 2. Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
 3. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
 4. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
 5. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 6. Beantragung, Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
 7. Orte und Öffnungszeiten der Wahlräume im Fall einer Urnenwahl
 8. eine genaue Beschreibung des Prozederes im Falle einer elektronischen Wahl
 9. Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- (4) Jedem*jeder Wahlberechtigten kann spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahl auf Beschluss des Studierendenparlamentes eine Wahlbenachrichtigung per E-Mail zugesandt werden.

§ 9 Dauer der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung soll mindestens zwei und höchstens vier Tage dauern. Sie ist zeitlich so zu legen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird.

§ 10 Personalisierte Verhältniswahl

- (1) Bei der personalisierten Verhältniswahl haben die Wahlberechtigten je eine Stimme. Diese wird für eine Liste abgegeben, indem die Wahlberechtigten eine Person der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die Person und zugleich für die entsprechende Liste.
- (2) Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird vom Vorsitz des Wahlvorstandes das Los gezogen (entspricht § 2 Abs. 3 S. 3 u. 4 der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) vom 3. 4. 1992 i. d. F. vom 26.08.1998).
- (3) Bei Stimmgleichheit ist die Reihenfolge auf der Liste maßgebend. Bei gleichen Dezimalzahlen verschiedener Listen entscheidet das vom Vorsitz des Wahlvorstandes zu ziehende Los, sofern nicht unterschiedliche Stimmzahlen vorliegen. In diesem Falle erhält die Liste mit den meisten Stimmen den Sitz.

§ 11 Mehrheitswahl

- (1) Wird für eine Wahl nur eine Liste zugelassen, findet eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der Mehrheitswahl haben die Wähler*innen jeweils Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Es ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine Bewerbung vorhanden ist oder die Zahl der Bewerbungen der Zahl der Ämter entspricht oder diese unterschreitet. In diesen Fällen sind auf dem Stimmzettel bei jeder Person die Möglichkeiten zur Stimmabgabe mit JA und NEIN einzudrucken.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitz des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Erhält ein*e Bewerber*in keine Stimmen, so kann sie*er auch nicht als stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied gelten.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in einer vom Wahlvorstand in einer per Los ermittelten Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die Listennummern, die Namen und das Studienfach aller Bewerber*innen jedes Wahlvorschlags. Listenverbindungen sind als solche zu kennzeichnen.
- (3) Bei Mehrheitswahlen ist außerdem für jede Bewerbung die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit JA und NEIN einzudrucken, § 11 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Vor dem Namen der Bewerber*innen muss je ein Stimmfeld eingedruckt sein.

§ 13 Urnenwahl

- (1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Die Wahlhelfenden üben im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der Leitung der Universität aus. Während der Wahlhandlung müssen die Wahlhelfenden im Wahlraum stets anwesend sein. Der Bereich des Wahllokales ist zu markieren, sofern kein eigener Raum zur Verfügung steht.
- (2) Vor Eröffnung der Wahlhandlung richtet der Wahlvorstand eine oder mehrere Wahlkabinen ein. Die Wahlkabinen müssen von den

Wahlhelfenden überblickt, jedoch nicht eingeblickt werden können. An oder auf dem Tisch der Wahlhelfenden steht die Wahlurne, die mit einem Deckel versehen ist. Dort befindet sich auch das Wahlberechtigtenverzeichnis, ggf. digitalisiert in einem elektronischen Gerät.

- (3) Beim Betreten des Wahlraumes legt die wahlberechtigte Person ihren Studierendenausweis und ihren Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Die wahlberechtigte Person erhält die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet dort die Stimmzettel. Eine*r der Wahlhelfenden stellt den Namen der wahlberechtigten Person im Wahlberechtigtenverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel in die Wahlurne. Die wahlberechtigte Person erhält nun ihre bzw. seine Ausweispapiere zurück.
- (4) Alle Wahlberechtigten können ihre Stimme grundsätzlich an allen Wahlstandorten abgeben, außer im Falle von § 17a Abs. 5.
- (5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
 3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
 4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
 5. besondere Vorkommnisse.
- (6) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

§ 14 Briefwahl

- (1) Für die Wahlen zum Studierendenparlament werden den Wahlberechtigten auf schriftlichen Antrag, der spätestens 14 Tage vor der Wahl beim StudVW eingegangen sein muss, Briefwahlunterlagen an ihre Privatadresse zugesandt. Dies ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu markieren. Näheres regelt der Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung.
- (2) Briefwahlunterlagen sind
 1. der Wahlschein,
 2. der oder die Stimmzettel,
 3. der Stimmzettelumschlag,
 4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die wahlberechtigte Person durch ihre Unterschrift versichern, dass sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. Wahlscheine für die Briefwahl werden nicht ersetzt.
- (4) Briefwahlunterlagen müssen vom Wahlvorstand zehn Tage vor der Wahl an die wahlberechtigte Person versandt werden.
- (5) Wer von der Briefwahl Gebrauch macht, darf nicht mehr an der Urnenwahl oder der elektronischen Wahl teilnehmen.

§ 15 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein.
- (2) Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Wahlvorstand sofort geöffnet, der eingelegte Wahlschein wird geprüft und die Teilnahme an der Briefwahl im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.
- (3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist, der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag geöffnet ist, der Name des*der Wahlscheininhaber*in im Wahlberechtigtenverzeichnis nicht enthalten ist oder sich im Wahlberechtigtenverzeichnis ein Hinweis auf Stimmabgabe durch Urnenwahl findet. Die Gründe der Zurückweisung sind auf den Unterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

§ 16 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Die gewählte Person soll auf dem Stimmzettel mit einem Kreuz im entsprechenden Stimmfeld gekennzeichnet werden. Die Stimme ist auch gültig, wenn das Stimmfeld anders als mit einem Kreuz gekennzeichnet wurde und von mindestens einem Strich der Kennzeichnung, der nicht Teil eines Buchstabens, einer Zahl oder eines Zeichens sein darf, geschnitten wird. Kennzeichnungen dürfen nicht aus Buchstaben oder Zahlen bestehen.
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er erkennbar nicht von dem Wahlvorstand hergestellt ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des*der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
 5. bei einer personalisierten Verhältniswahl mehr als eine Bewerbung gekennzeichnet wurden,
 6. bei einer Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem*der Wähler*in zustehen,
 7. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des*der Wähler*in enthält.
- (3) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die Stimmzettel vorbehaltlich des Absatzes 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; anderenfalls sind sie ungültig. Werden bei gleichzeitig durchgeführten Wahlen zum StuPa und/oder Urabstimmungen gleichartige Stimmzettelumschläge verwandt, so sind Stimmzettel für die oben genannten Wahlen/Abstimmungen, die von dem*der Wähler*in versehentlich in demselben Stimmzettelumschlag in die Urne gesteckt wurden, gültig.

§ 17 a Elektronische Wahlen

- (1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Wahlvorstands die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieser Ordnung in Abstimmung mit dem:der behördlichen

Datenschutzbeauftragten.

- (2) Für die Elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch den Wahlvorstand ihre Wahlunterlagen auf elektronischem Wege zugesandt. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels. Informationen zur Durchführung der Wahl sowie zur Nutzung des Wahlportals werden auf der Internetseite des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten am Wahlportal erfolgt durch die Eingabe der im Wahlschreiben genannten bzw. der ihm oder ihr bereits bekannten Zugangsdaten. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben bzw. im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den*die Wähler*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des*der Wähler*in in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen analogen oder digitalen Ausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch an einem in der Wahlbekanntmachung zu benennenden Ort möglich. Dies gilt nicht im Fall einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des generellen Betriebs in den Gebäuden der Universität der Künste Berlin.

§ 17 b Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i. S. v. Satz 1 sind die Mitglieder des Wahlvorstands gem. § 4.

§ 17 c Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität der Künste Berlin zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss öffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Wahlvorstand hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren. Die §§ 19, 20 der Wahlordnung gelten entsprechend.

§ 17 d Briefwahl bei elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahl zugehen.
- (3) Diese Vorgaben und das Verfahren nach § 14 sind in der Wahlbekanntmachung im Rahmen der Angaben nach § 8 Abs. 3 gesondert darzustellen.

§ 17 e Technische Anforderungen an elektronische Wahlen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlberechtigtenverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf nur einmalige Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu dem*der Wähler*in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen oder Bewerbungen abgegebenen Stimmen aus, berechnet nach dem Verfahren Hare/Niemeyer die Sitzverteilung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich an einem vorher bekannt gegebenen Ort. Der Wahlvorstand kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 1. Zahl der Wahlberechtigten,
 2. Wahlbeteiligung in absoluten und Prozentzahlen,
 3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen (einschließlich Mehrfachabgabe durch Briefwahl),
 4. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen (einschließlich Mehrfachabgabe durch Briefwahl),
 6. Zahl der auf die einzelnen Listen und / oder Bewerbungen entfallenden Stimmen,
 7. die Namen der gewählten Bewerber*innen,
 8. die Dezimalzahlen (nach Hare /Niemeyer).
- (4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der Wahlvorstand unverzüglich über die Kanäle gem. §4 Abs. 7 bekannt, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 19 Wahlanfechtung

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen beginnend ab dem ersten Werktag nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen. Dies ist auch auf elektronischem Wege möglich.
- (2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der*die Antragssteller*in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Der Wahlvorstand teilt dem*der Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten und im Fall der Zurückweisung mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit.

§ 20 Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und – wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist – auf Grundlage desselben Wahlberechtigtenverzeichnis wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 19 Änderungen bezüglich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Vorschlägen zu streichen.
- (3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 30 Kalendertagen nach der Wahl beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Wahlvorstand kann festlegen, dass eine Nachwahl als Briefwahl durchgeführt werden kann.

§ 21 Termine und Fristen

- (1) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind so zu terminieren, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.
- (2) Soweit in der HWGVO oder in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag des betreffenden Zeitraumes um 15.00 Uhr, dieses gilt nicht für Wahlhandlungen. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.
- (3) Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien und die vorlesungsfreie Zeit gehemmt.
- (4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird drei Wochen vor der Wahl für eine Woche zur Ansicht ausgelegt. Es wird zehn Tage vor der Wahl geschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.
- (5) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet 14 Tage vor Beginn der Wahl. Wahlvorschläge sind noch am selben Tag bekannt zu machen.
- (6) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.
- (7) Wahlbriefunterlagen müssen am zehnten Tag vor der Wahl an die Wähler*innen versandt werden. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein.
- (8) Stimmzettel sind am letzten Wahltag unmittelbar nach Schließung der Wahllokale vom Wahlvorstand auszuzählen.
- (9) Das vorläufige Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Auszählung zu veröffentlichen.
- (10) Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Nach Ablauf dieser Frist veröffentlicht der Wahlvorstand das amtliche Endergebnis über die Kanäle gem. §4 Abs. 7.

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand bis zum Ablauf von acht Wochen nach Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses aufbewahrt. Die Wahlvorschläge werden bis zur Konstituierung des in der Wahl bestimmten Studierendenparlamentes aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder für einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden. Nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung werden die Unterlagen vernichtet.

§ 23 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Namen, Adress- und Kontaktdaten sämtlicher ordentlicher und stellvertretender Mitglieder des Studierendenparlamentes sind dem amtierenden Vorsitz des Studierendenparlamentes und dem Allgemeinen Studierendenausschuss binnen dreier Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses durch den Wahlvorstand zu übergeben.
- (2) Der studentische Wahlvorstand lädt zur konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes ein und leitet sie bis zur Wahl des Vorsitzes.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 9. Mai 2012 (UdK Anzeiger 2/13 vom 28. Januar 2013) außer Kraft.

Satzung der Studierendenschaft der Universität der Künste Berlin

vom 16. Februar 2022

Aufgrund von § 19 Abs. 2 und 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat das Studierendenparlament der Universität der Künste Berlin am 16. Februar 2022 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Beschlussfähigkeit und Amtszeit der Organe der Studierendenschaft

II. Studierendenparlament (StuPa)

§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben

§ 4 Sitzungen

§ 5 Wahlen und Mitgliedsrechte

III. Vorsitz des Studierendenparlaments

§ 6 Wahl des Vorsitzes

§ 7 Aufgaben des Vorsitzes

IV. Kommissionen und Ausschüsse

§ 8 Bildung von Kommissionen und Ausschüssen

V. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 9 Wahlen

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Zusammensetzung

§ 12 Misstrauensantrag und Rücktritt

§ 13 Sitzungen

§ 14 Rechtsschutz

§ 15 Aufwandsentschädigung

§ 16 Geschäftsordnung

VI. Fachschaften

§ 17 Fachschaft

§ 18 Fachschaftsrat (FSR)

§ 19 Fachschaftsrätekonzferenz (FSRK)

VII. Studentische Vollversammlung und Urabstimmung

§ 20 Studentische Vollversammlung (StudVV)

§ 21 Urabstimmung

VIII. Haushalt der Studierendenschaft

§ 22 Haushaltsführung

IX. Schlussbestimmungen

§ 23 Schweigepflicht

§ 24 Änderungen der Satzung

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht nach dieser Satzung und nach der Wahlordnung.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft tagen in der Regel öffentlich.
- (4) Die Vorsitzenden der Organe der studentischen Selbstverwaltung sind verpflichtet, die Mitglieder über alle zum Aufgabenbereich des Organs gehörenden Angelegenheiten einschließlich der Ausführung von Beschlüssen zu informieren und auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 2 Beschlussfähigkeit und Amtszeit der Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder eines Organs anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz 2 nicht mitgezählt.
- (2) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden über alle geeigneten Kommunikationskanäle der Studierendenschaft veröffentlicht. Die Satzung der Studierendenschaft, die Geschäftsordnungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen

Studierendenausschusses, die Wahlordnung für die Organe der Studierendenschaft und die Beitragsordnung sowie deren Änderungen sind im Anzeiger der Universität der Künste Berlin zu veröffentlichen und sollen über den Internetauftritt des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Verfügung stehen.

- (3) Die Amtszeit aller Organe der Studierendenschaft beträgt ein Jahr. Innerhalb dieser Zeit soll eine Neuwahl angesetzt werden. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt. Die Konstituierung des Studierendenparlaments erfolgt durch den Studentischen Wahlvorstand. Die Konstituierung der übrigen neu gewählten Organe erfolgt durch den jeweiligen Vorsitz bzw. die jeweiligen dazu bestimmten Mitglieder der vorausgegangenen Wahlperiode.

II. Studierendenparlament (StuPa)

§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 30 Mitgliedern.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BerlHG:
 1. über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft, über die Satzung, den Haushaltsplan und die Festlegung der Beiträge, über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, über die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament hat daneben folgende Aufgaben:
 1. die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einzelner Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl,
 2. eine Geschäftsordnung für das Studierendenparlament zu beschließen,
 3. über Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Kooperation mit anderen Studierendenschaften zu beschließen,
 4. die Bestätigung und Prüfung der Einhaltung von Richtlinien zur Projektförderung und zur Sozialförderung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.
 5. Wahl, nach persönlicher Vorstellung und Vorschlag (an den Akademischen Senat) aller studentischen Mitglieder aller fakultätsübergreifenden Kommissionen und Ausschüsse.
 6. Einsetzung eines Studentischen Wahlvorstandes (StudWV). Weiteres regelt die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.
- (4) Die Studierendenschaft unterstützt autonome studentische Vorhaben (ASV) als freie Formen des studentischen Engagements. Das Studierendenparlament kann hierzu Kooperationen sowie im Rahmen der Ausübung seines Haushaltsrechts jährliche Zuschüsse zur finanziellen Unterstützung beschließen. Das Studierendenparlament beschließt eine Ordnung der Autonomen Studentischen Vorhaben.

§ 4 Sitzungen

- (1) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal monatlich während der Vorlesungszeit. Es tritt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn und/oder einer Neuwahl zusammen. Darüber hinaus tagt das Studierendenparlament
 1. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 3. auf Verlangen von zwei ordentlich gewählten Fachschaftsräten,
 4. auf Verlangen von 5 % aller Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens sieben Tage vor der Sitzung die Einladungen verschickt werden. Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Einladungen mindestens vier Tage vorher abzusenden.
- (3) Das Studierendenparlament tagt öffentlich, es kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (4) Wird das Studierendenparlament nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut in einer einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmhaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Wahlen und Mitgliedsrechte

- (1) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments vorzeitig aus, rückt die oder der Kandidierende mit der nächst- höchsten Stimmenanzahl nach. Bei Hochschullisten rückt die oder der Kandidierende der jeweiligen Liste mit der nächst- höchsten Stimmenanzahl nach. Sind keine weiteren Kandidierenden vorhanden, verwaist der Sitz. Dieser wird beim Feststellen der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.
- (3) Sind nicht alle gewählten Mitglieder bei einer Sitzung des Studierendenparlaments anwesend, so erhalten die anwesenden gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter automatisch das Stimmrecht.
- (4) Sind mehr als die Hälfte der Sitze des Studierendenparlaments verwaist, sind binnen sechs Wochen Neuwahlen durchzuführen. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Studierendenparlaments bleiben die Mitglieder und der Vorsitz im Amt.
- (5) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments kann auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

III. Vorsitz des Studierendenparlaments

§ 6 Wahl des Vorsitzes

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitz. Der Vorsitz besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt als Mehrheitswahl mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehr

Kandidierenden erfolgt eine Stichwahl, sofern sich der Einzug in den Vorsitz zwischen den betreffenden Kandidierenden entscheidet. Bei erneuter Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.

- (2) Das Studierendenparlament kann durch Neuwahl die Mitglieder des amtierenden Vorsitzes abwählen.
- (3) Den Mitgliedern des Vorsitzes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt die Hälfte des Betrags, der den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gewährt wird.

§ 7 Aufgaben des Vorsitzes

- (1) Der Vorsitz ist für die geschäftsordnungsgemäße Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich, insbesondere
 1. hat er für die Bildung eines Studentischen Wahlvorstandes zur Neuwahl des Studierendenparlaments gemäß § 2 Abs. 3 Sorge zu tragen,
 2. ist er für die Leitung der Sitzungen und das Protokoll verantwortlich.
- (2) Der Vorsitz vertritt die Studierendenschaft in unabwiesbaren Angelegenheiten, wenn kein Allgemeiner Studierendenausschuss im Amt ist.

IV. Kommissionen und Ausschüsse

§ 8 Bildung von Kommissionen und Ausschüssen

- (1) Das Studierendenparlament kann einen Haushaltsausschuss einsetzen. Seine Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Sitzungen des Haushaltsausschusses sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Referat der Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses angesetzt werden. Der Haushaltsausschuss kann die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zu seinen Sitzungen vorladen. Die Referentin oder der Referent hat dieser Vorladung nachzukommen.
- (3) Das Studierendenparlament kann neben dem Haushaltsausschuss weitere Ausschüsse bzw. Kommissionen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einrichten. Diese sind an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden, ihm gegenüber rechenschaftspflichtig und jederzeit auflösbar.
- (4) Ausschüssen bzw. Kommissionen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, neben Mitgliedern des Studierendenparlaments weitere durch das Studierendenparlament gewählte Studierende der Universität der Künste Berlin angehören.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Sie haben für das Studierendenparlament empfehlenden Charakter.

V. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 9 Wahlen

- (1) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Wahlen zu den Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses werden über alle geeigneten Kommunikationskanäle der Studierendenschaft und durch E-Mail-Versand an alle Studierenden sowie per Aushang am Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses ausgeschrieben. Zusätzlich soll ein Aushang in allen stark frequentierten Gebäuden der Universität der Künste erfolgen. Die Ausschreibung muss spätestens vier Wochen im Voraus veröffentlicht werden. Über den Ausschreibungstext entscheidet das Studierendenparlament.
- (2) Die Wahl zu einem Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses soll mindestens einen Monat vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen.
- (3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden in geheimer Einzelwahl mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr vom Studierendenparlament gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidierenden wird eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Stimmenanzahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bewerbende müssen sich bis spätestens sieben Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Vorsitz des Studierendenparlaments bewerben. Das Studierendenparlament kann beschließen, einzelne nach der Frist eingegangene vollständige Bewerbungen zuzulassen. Die Bewerbungsunterlagen sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes allen stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (5) Wählbar sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden, die ihre Mitgliedschaftsrechte an der Universität der Künste Berlin ausüben.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studierendenparlament und der studentischen Vollversammlung informations- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sollen nicht dem Studierendenparlament angehören. Sie dürfen nicht dem Vorsitz des Studierendenparlamentes angehören.
- (3) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt unabhängig von der Amtszeit des Studierendenparlamentes zwölf Monate. Sie endet vor Ablauf der zwölf Monate, wenn ein Misstrauensantrag beschlossen wird, ein Rücktritt erfolgt oder die Wählbarkeit nicht mehr gegeben wäre.
- (4) Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss ist auf vier Jahre beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.
- (5) Alle Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses sind nach außen hin gleichermaßen vertretungsberechtigt.
- (6) Das Referat der Finanzen prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Haushaltsangelegenheiten und sorgt für die fristgerechte Erfüllung von Zahlungspflichten.

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens vier 4 Referaten, denen folgende Aufgabenbereiche zugeordnet sind:
 1. Hochschulpolitik
 - Finanzen
 - Soziales
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Das Studierendenparlament hat die Möglichkeit weitere Referate einzurichten, insbesondere aus den Bereichen Gleichberechtigung, Interkulturelles und Fachschaften.

§ 12 Misstrauensantrag und Rücktritt

- (1) Das Studierendenparlament kann den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses das Misstrauen aussprechen. Hierzu ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Ein begründeter Antrag zum Aussprechen des Misstrauens ist der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments sowie dem Allgemeinen Studierendenausschuss spätestens zehn Tage vor der Sitzung, bei der dieser Antrag entschieden werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung in geeigneter Form zuzustellen. Wird einem Mitglied das Misstrauen ausgesprochen, scheidet es umgehend aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit einfacher Mehrheit jedem seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen, indem es einen Misstrauensantrag für das Studierendenparlament beschließt. Mit dem Misstrauensantrag muss ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments beschlossen werden. Diese muss innerhalb von acht Tagen einberufen werden. Satz 2 und 3 gelten nicht, sofern innerhalb dieses Zeitraums eine ordentliche Sitzung des Studierendenparlaments anberaumt ist.
- (3) Der Rücktritt eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses ist schriftlich dem Vorsitz des Studierendenparlaments mit Angabe des Rücktrittsdatums mitzuteilen. Der Vorsitz beauftragt das Finanzreferat mit der Kommunikation des Rücktritts an das zuständige Haushaltsreferat der Universität der Künste Berlin verbunden mit der Aufforderung die Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung zu veranlassen.
- (4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben mit Ausscheiden aus dem Amt die Amtsgeschäfte sowie alle damit verbundenen Daten und Arbeitsmittel an ihre gewählte Nachfolgerin oder ihren gewählten Nachfolger gewissenhaft zu übergeben.

§ 13 Sitzungen

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss tagt hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit im Sinne des Satz 1 umfasst Mitglieder der Studierendenschaft sowie Studierende, die an Kooperationsinstituten der Universität der Künste Berlin studieren. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Der Vorsitz des Studierendenparlaments gehört der Nicht-Öffentlichkeit an.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss tagt während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich. In den Semesterferien finden die Sitzungen zweimal im Monat statt.
- (3) Sitzungstermine sind eine Woche im Voraus zu veröffentlichen. Das Studierendenparlament ist über die Sitzungstermine zu informieren.
- (4) Der Vorsitz des Studierendenparlaments sowie Mitglieder von ordentlich gewählten Fachschaftsräten verfügen auf den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses über eine beratende Stimme mit Rede- und Antragsrecht.
- (5) Alle Referentinnen und Referenten sollen immer an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie des Studierendenparlaments teilnehmen.

§ 14 Rechtsschutz

Jedem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses kann auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

§ 15 Aufwandsentschädigung

- (1) Jedem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 EUR brutto gewährt.
- (2) Ausnahmsweise kann in dem Fall, dass ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses kommissarisch ein zweites Referat leitet, die in Satz 1 genannte Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum in doppelter Höhe gewährt werden.

§ 16 Geschäftsordnung

Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. Fachschaften**§ 17 Fachschaft**

Studierende eines Studienganges bilden jeweils eine Fachschaft. Fachschaften können jedoch auch studiengangübergreifend oder standortorientiert gebildet werden.

§ 18 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Die Fachschaft eines oder mehrerer Studiengänge wählt einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Fachschaftsrat nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 18 Abs. 2 BerlHG wahr. Dazu zählen insbesondere:
 1. Beratung der Fachschaftsmitglieder in Fragen des Studiums, der Lehre und der Prüfungen,
 - Vermittlung zwischen Studierenden, Professorinnen und Professoren sowie Gremien,
 - Vertretung der Fachschaftsinteressen in sie direkt betreffenden Universitätsgremien (Fakultäts- und Institutsräte),

besondere Betreuung der Studierenden der Erstsemester,
Beratung der Bewerbenden für von ihm vertretene Studiengänge,
Verwaltung der Fachschaftsmittel,
Ideelle und finanzielle Förderung von studentischen Projekten der Fachschaftsmitglieder.

Die Aufgabenlast soll innerhalb des Fachschaftsrates möglichst gleichmäßig auf seine Mitglieder sein verteilt sein.

- (3) Mitglieder eines ordentlich gewählten Fachschaftsrates verfügen im Studierendenparlament über Rede-, Informations- und Antragsrecht.
- (4) Zur Wahl eines Fachschaftsrates ist eine Vollversammlung der betreffenden Fachschaft einzuberufen. Die Vollversammlung muss sieben Tage vorher durch deutlichen Aushang bekannt gemacht werden. Bei der Vollversammlung stellen sich die Kandidaten und Kandidatinnen den Studierenden vor und werden anschließend gewählt. Die Fachschaftsvollversammlung muss beschlussfähig sein. Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft der Fachschaft anwesend sind.
Die Wahl geschieht entweder durch:
 1. Akklamation für alle Kandidaten und Kandidatinnen gleichzeitig,
 direkte Namenswahl, bei der die Kandidaten und Kandidatinnen mit den meisten Stimmen entsprechend der Anzahl der Sitze den Fachschaftsrat bilden. Die Anzahl der Stimmen jedes Stimmberechtigten richtet sich nach der Anzahl der Posten. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
Über die Wahl ist Protokoll zu führen. Dieses ist dem Vorsitz des Studierendenparlaments vorzulegen. Die Veröffentlichung der FSR-Mitglieder auf der AStA-Homepage ist gewünscht. Die Wahl wird von den vorherigen Amtsinhabern organisiert und durchgeführt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.
- (5) Bei der Konstituierung eines Fachschaftsrates wird dieser durch den vorherigen Fachschaftsrat einberufen.
- (6) Der Fachschaftsrat ist auf Verlangen jedes Mitglieds einzuberufen.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Geheime Wahlen werden auf Verlangen eines stimmberechtigten Fachschaftsratsmitgliedes durchgeführt.
- (8) Fachschaftsrate können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Fachschaftsratekonferenz (FSRK)

- (1) Die Fachschaftsratekonferenz setzt sich aus mindestens je einem Vertreter oder einer Vertreterin der einzelnen Fachschaftsrate zusammen.
- (2) Ihre Aufgabe ist die Aufteilung der Fachschaftsmittel auf die einzelnen Fachschaftsrate, die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Fachschaftsrate und die Vertretung von Fachschaftsinteressen gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (3) Beschlüsse über die Aufteilung der Fachschaftsmittel auf die einzelnen Fachschaftsrate müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen werden.
- (4) Die Fachschaftsratekonferenz kann sich Richtlinien für die Vergabe von Projektfördergeldern und Ähnlichem geben.
- (5) Die Fachschaftsratekonferenz tagt mindestens zweimal im Semester in der Vorlesungszeit. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Fachschaftsratekonferenz kann den Ausschluss der Öffentlichkeit in begründeten Einzelfällen beschließen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Vorsitz des Studierendenparlaments gehören der Nicht-Öffentlichkeit an.
- (6) Bei Abstimmungen hat jeder anwesende, ordnungsgemäß gewählte Fachschaftsrate je eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsrate getroffen. Bei der Berechnung von Mehrheiten werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
- (7) Die Sitzungsleitung und Organisation obliegt dem zuständigen Referat des Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (8) Die Fachschaftsratekonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

VII. Studentische Vollversammlung und Urabstimmung

§ 20 Studentische Vollversammlung (StudVV)

- (1) Die Studentische Vollversammlung trägt zur Meinungsbildung und der Entscheidungsfindung der Studierendenschaft und der Organe der Studierendenschaft bei. Sie tritt auf
 1. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
Beschluss des Studierendenparlaments,
Verlangen von drei ordentlich gewählten Fachschaftsrate (nur bei Vollversammlungen der Studierendenschaft),
Verlangen von 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft
Beschluss des jeweiligen Fachschaftsrates (nur bei Vollversammlungen der Fachschaft)
 zusammen. Die Vollversammlung der Studierendenschaft ist durch den Vorsitz des Studierendenparlaments einzuberufen und zu leiten. Die Vollversammlung der Fachschaft ist durch den jeweiligen Fachschaftsrat einzuberufen und zu leiten.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist rede-, antrags- und stimmberechtigt.
- (3) Die Studentische Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag aus der Mitte der Studentischen Vollversammlung festgestellt.
- (4) Die Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung haben für die Organe der Studierendenschaft weisenden Charakter. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studierenden gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Geheime Wahlen sind nicht vorgesehen.
- (5) Für Vollversammlungen der Fachschaft gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 21 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen dienen der Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft. Sie haben weisenden Charakter.
- (2) Eine Urabstimmung ist durchzuführen auf
 1. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,

- Beschluss des Studierendenparlaments,
Verlangen von drei ordentlich gewählten Fachschaftsräten,
Verlangen von 5 % aller Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an den Vorsitz des Studierendenparlaments zu richten. Alternative bzw. ergänzende Fragen müssen auf Verlangen
 1. des Allgemeinen Studierendenausschusses
 2. von einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 3. von zwei ordentlich gewählten Fachschaftsräten,
 4. von 5 % aller Mitglieder der Studierendenschaft, zur Abstimmung gestellt werden.
 - (4) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament ein Ausschuss gewählt. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments und bis zu fünf weiteren Mitgliedern der Studierendenschaft, höchstens jedoch aus acht Mitgliedern. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der darauffolgenden fünf Wochen in folgender Art und Weise durchgeführt wird:
 1. Veröffentlichung der Anträge über alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle der Studierendenschaft und den allgemeinen Aushangmöglichkeiten in allen Gebäuden der Universität der Künste Berlin.
 Entgegennahme und Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten gemäß Abs. 3 innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung,
Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung über alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle der Studierendenschaft.
 - (5) Die Urabstimmung muss an mindestens vier Tagen durchgeführt werden. Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden. Die Urabstimmung soll an allen Unterrichtsstandorten der Universität der Künste Berlin durchgeführt werden.
 - (6) Der Urabstimmung soll eine Aussprache auf der Vollversammlung der Studierendenschaft vorausgehen.

VIII. Haushalt der Studierendenschaft

§ 22 Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.
- (2) Der neue Haushaltsplan und die Beitragsordnung sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität der Künste Berlin zur Genehmigung vorliegen.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit der Universitätsverwaltung eine Vereinbarung über die Durchführung der Finanz- und anderer Verwaltungsaufgaben treffen. Wirtschaftlerin und Beauftragte des Haushalts ist das Referat der Finanzen.
- (4) Die Haushaltsführung der Fachschaften obliegt den jeweiligen Fachschaftsräten. Die Verwaltung des Haushalts der Fachschaftsrätekonferenz obliegt dem Referat der Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Mittelzuweisung der Fachschaften erfolgt von Seiten der Universität für jedes Haushaltsjahr. Die Aufteilung der Gelder erfolgt bei der jeweils ersten Fachschaftsrätekonferenz im neuen Haushaltsjahr. Die Fachschaften sind in ihrer Haushaltsführung an das Haushaltsjahr der Universität, beginnend am 1. Januar eines jeden Jahres, gebunden. Sollte die Universität der Künste Berlin den Fachschaften keine Mittel zur Verfügung stellen, so ist der Allgemeine Studierendenausschuss aufgefordert entsprechend zu reagieren.

IX. Schlussbestimmungen

§ 23 Schweigepflicht

- (1) Alle mit vertraulichen Aufgaben und Gegenständen der studentischen Selbstverwaltung beschäftigten und beauftragten Studierenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus diesem Amt.
- (2) Als vertrauliche Aufgaben und Gegenstände gelten insbesondere solche Aufgaben und Gegenstände, welche in nicht-öffentlichen Sitzungen behandelt und entschieden wurden sowie alle persönlichen Daten von Studierenden.

§ 24 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn sie in zwei Sitzungen beraten worden sind oder durch eine Kommission gemäß § 8 erarbeitet wurden. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Änderungsanträge zur Satzung, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder einzelnen Referaten eingebracht werden, müssen zuvor auf einer Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses als Tagesordnungspunkt behandelt werden. Der entsprechende Protokollauszug ist dem Beschlussentwurf beizufügen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Universität der Künste Berlin vom 15. Januar 2020 (UdK- Anzeiger 17/20 vom 18. Dezember 2020) außer Kraft.



Universität der Künste Berlin

Herausgeber:
Referat für Studienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. 030 3185-2421